

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 6. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Januar 2026)

zum Thema:

67er Hilfen IX: Kostensteigerungen bei den 67er Hilfen – was ist der Plan?

und **Antwort** vom 22. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24723
vom 6. Januar 2026
über 67er Hilfen IX: Kostensteigerungen bei den 67er Hilfen – was ist der Plan?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die sog. 67er Hilfen sind in den §§ 67 ff. SGB XII verortet.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Bezugnehmend auf <https://www.tagesspiegel.de/berlin/sozialhilfe-beiwohnungslosigkeit-und-krankheit-obwohl-weniger-betroffene-hilfe-erhalten-steigen-berlins-ausgaben-für-menschen-in-not-15048772.html> frage ich den Senat:

1. Wie haben sich die Kosten für die 67er Hilfen in Berlin in den letzten beiden Jahren pro Jahr entwickelt?

Zu 1.: Zu den Ausgaben der Leistungen nach § 67 SGB XII hat der Senat bereits umfänglich berichtet: Daten zu Fallzahlen, Kosten und die Wirksamkeit der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII in Berlin sowie Evaluationsbericht im Rahmen der Weiterentwicklung der Leistungstypen nach §§ 67 ff SGB XII und 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14.12.2023, DRS. Nr. 19/1350 bezüglich: B.104_Fallzahlen, Kosten und die Wirksamkeit der „67er-Hilfen“ (SGB XII) liegen vor und sind unter den nachstehenden Links abrufbar.

<https://www.parlament-berlin.de/ados/19/Haupt/vorgang/h19-1142.A-v.pdf>

<https://www.parlament-berlin.de/adoservice/19/Haupt/vorgang/h19-1142.B-v.pdf>

2. Worauf sind hierbei die zentralen Kostensteigerungen zurückzuführen?

3. Wie haben sich die Fallzahlen für die einzelnen Hilfeformen im Rahmen der 67er Hilfen in Berlin in den letzten beiden Jahren pro Jahr entwickelt?

a) Worauf ist die Entwicklung der einzelnen Fallzahlen aus Sicht des Senats bzw. der Bezirke zurückzuführen?

Zu 2., 3. und 3.a): Die Kostensteigerung von 2023 zu 2024 ist u.a. dem Umstand zu verschulden, dass sehr viele Einrichtungen einen Tarifvertrag eingeführt haben, die zu einer sichtbaren Erhöhung geführt haben. Die allgemeine pauschale Fortschreibungsrate der Entgelte lag im Jahr 2023 bei 3,82 % und im Jahr 2024 bei 4,14 %. Die Diakonie Berlin-Brandenburg Schlesische Oberlausitz (DWBO) als Dachverband, der einen eigenen anerkannten Tarifwerk und daher eigener Steigerungsrate erhielt für das Jahr 2024 eine Steigerung der Entgelte in Höhe von 5,287%. Die Teilnehmerquote für das Jahr 2023 war sehr hoch und belief sich auf 76,26 % und für das 2024 sogar auf 84,13 %.

Die Steigerung der Belegtage bei etwa gleichbleibender Anzahl von Leistungsberechtigten ist maßgeblich im Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen (BEW) zu verzeichnen. Grund für die höheren Belegtage ist eine längere Leistungsdauer des jeweiligen Einzelfalls, was zu höheren Kosten pro Fall führt. Die Gründe, die zu einer längere Leistungsdauer geführt haben, sind aus den Daten nicht zu erheben. Dies könnte nur einzelfallbezogen bewertet werden.

Die nachstehende Übersicht stellt die Anzahl der Leistungsberechtigten (LB) sowie die Anzahl der Belegtage je Leistungstyp in 2023 und 2024 sowie die jeweilige Differenz bei den Belegtagen dar:

Leistungstyp	Anzahl LB 2023	Anzahl Belegtage 2023	Anzahl LB 2024	Anzahl Belegtage 2024	Differenz Belegtage 23 zu 24
Wohnungserhalt und Wohnungserlangung	766	107.429	647	103.269	-4.160
Betreutes Einzelwohnen	5.138	1.029.845	5118	1.223.696	193.851
Betreutes Gruppenwohnen	489	95.820	490	105.443	9.623
Übergangshaus	581	99.835	559	101.410	1.575
Kriseneinrichtung	137	8.854	138	8.790	-64
Gesamt	7.111	1.341.783	6952	1.542.608	200.825

LB = Leistungsberechtigte

Quelle: Jahresberichte gemäß § 67 SGB XII

4. Wie haben sich die 67er Fälle in den einzelnen Sozialräumen in Berlin entwickelt und sofern dem Senat diese Zahlen nicht vorliegen warum wird so etwas nicht zur besseren Sozialplanung für Berlin ausgewertet bzw. abgebildet?

Zu 4.: Die Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV Zuständigkeit Soziales – AV ZustSoz) legt fest, welches Bezirksamt von Berlin für die Leistungsgewährung verantwortlich ist. Danach bleibt grundsätzlich der Bezirk, in dem die letzte Meldeadresse vorlag, bis zur finalen Wohnraumversorgung verantwortlich. Die melderechtliche Registrierung ist während der Leistungserbringung grundsätzlich nicht zuständigkeitsbegründend. S. Nr. III 1.2 AV ZustSoz.

Die Leistungserbringung erfolgt nur zum geringen Teil in eigenem Wohnraum. Aus diesem Grund erfolgt keine statistische Erfassung nach Sozialräume.

5. Inwiefern plant der Senat angesichts der steigenden Kosten bei den 67er Hilfen und insbesondere zur besseren Datenauswertung für die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe anlehnend an das jährliche vertiefte HzE Controlling durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein spiegelbildliches „67er Hilfen Controlling“ einzuführen und wenn nein, warum nicht?

6. Im Angesicht der in den letzten Jahren gestiegenen Kosten für die Hilfen zur Erziehung hat der Senat als präventive Vorstufe das „Flexibudget“ eingeführt, in dem gerade in den Sozialräumen in den Bezirken mit vielen HzE Fällen niedrigschwellige Angebote für Familien eingerichtet wurden bevor sie zu „teuren HzE Fällen“ werden wodurch gleichzeitig Kosten eingespart werden sollen als auch den betroffenen Familien geholfen werden soll. Inwiefern ist die Einführung eines ähnlichen Programms auch denkbar für die Wohnungslosenhilfe angesichts der Kostenentwicklung bei den 67er Hilfen?

a) Welche diesbezüglichen Überlegungen gibt es hierzu bei der Senatsverwaltung für Soziales bzw. Senatsverwaltung für Finanzen?

Zu 5., 6. und 6. a): Der Berliner Senat wird auf der Grundlage der Evaluierung der Leistungen gemäß § 67 SGB XII auch Finanzierungsaspekte – u.a. auch das sog. Flexibudget in die Prüfung miteinbeziehen.

Im Rahmen der Zielvereinbarung Sozialämter, die derzeit gerade geschlossen werden soll, ist im Fachmodul der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII die Entwicklung eines Controllings vorgesehen.

b) Inwiefern könnten hierfür die Wohnungslosentagesstätten bzw. Unabhängigen Sozialberatungen als niedrigschwellige Anlaufstelle in Sozialräumen genutzt werden was eine stärkere gesamtstädtische Steuerung der Mittel durch den Senat erfordern würde?

Zu 6. b): Das Land Berlin setzt mit der Leistungsgewährung gemäß § 67 SGB XII personenbezogene Leistungen um, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Die Wohnungslosentagesstätten sind ein wesentlicher Bestandteil der niedrigschweligen Versorgungsstruktur der Berliner Wohnungsnotfallhilfe. Sie erfüllen eine wichtige Funktion, indem sie eine niedrigschwellige und unkomplizierte erste Anlaufstelle für Menschen in

Wohnungsnotfällen bieten und zugleich eine wichtige Brücke zum regulären Hilfesystem darstellen. Insofern sind dies Hilfen den gesetzlichen Leistungen praktisch „vorgeschaltet“.

Eine mögliche Lösung ist ein Modell nach dem Vorbild der Berliner Kältehilfe: Der Senat trägt die finanzielle Verantwortung und stellt den Bezirksämtern die Mittel zur Verfügung. So bleiben die bestehenden Arbeitsstrukturen der Wohnungslosentagesstätten mit den Bezirken erhalten, während gleichzeitig eine gesamtstädtische fachliche Planung und Steuerung durch den Senat möglich ist.

Im Weiteren wird zur Frage einer gesamtstädtischen Planung auf die Beantwortung der DRS. 19/24482 verwiesen.

Berlin, den 22. Januar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung